

Merkblatt

Gewerbeanmeldung

„Lebensmittel“

- 1. Registrierung als Lebensmittelunternehmen**
- 2. Sachkundenachweis/Hygieneschulung (§ 4 Lebensmittelhygiene-VO)**
- 3. Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) – früher: „Gesundheitsausweis“**

Zu 1.

Sie sind verpflichtet, Ihr Unternehmen vor Beginn Ihrer Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer auch bei der dafür zuständigen Überwachungsbehörde registrieren zu lassen.

Bitte melden Sie daher Ihren Betrieb unverzüglich per Post/Fax/Mail bei dem

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Adresse und Tel. s.o.

Zu 2.

Beim Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln müssen Sie laut § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung sachkundig sein und dies nachweisen können. Falls Sie nicht über einen Ausbildungsnachweis in einem Beruf des Lebensmittelhandwerks verfügen (Koch, Bäcker, Metzger, Fleischerfachverkäuferin, etc.) dann müssen Sie zumindest eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Hygieneschulung gemäß § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung vorlegen können (z.B. IHK-Kurs, DEHOGA-Kurs).

Für Rückfragen zu den Sachkundeforderungen können Sie über die o.g. Telefonnummern der Geschäftsstelle Kontakt mit dem für Sie zuständigen Lebensmittelkontrolleur aufnehmen:

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Adresse und Tel. s.o.

Zu 3.

Beim Umgang mit tierischen Lebensmitteln (Produktion, Gastronomie, Imbiss, etc.) müssen alle Mitarbeiter auch über eine „Belehrung nach Infektionsschutzgesetz“ verfügen (früher „Gesundheitsausweis“ genannt) sowie über regelmäßig dokumentierte Wiederholungsbelehrungen.

Falls Sie eine Erstbelehrung benötigen, wenden Sie sich bitte an den

Fachdienst Gesundheit, Europaplatz 1, 61169 Friedberg, Tel.: 06031-83-2300.